Ausgabe A
Ohne Beilage „Bestellzettel"

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 78 (R. 61) Leipzig, Sonnabend den 4. November 1944 111. Jahrgang

FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Werner Eichler
Mitarbeiter der Firma Duncker & Humblot in Berlin

Kurt Geißler
Mitarbeiter des Verlags S. Hirzel in Leipzig

Wolfgang Große
Mitarbeiter der Firma F. Volckmar Kommissionsgeschäft in Leipzig

Walter Hofmann
Inhaber der Buchhandlung gleichen Namens in Hirschberg (Saale)

Gustav Jahns
Gehilfe der Firma Walter de Gruyter & Co. in Leipzig

Lieselotte Irmer
Mitarbeiterin der Firma C. Schaffnit Nachf. in Düsseldorf

Erwin Ludwig
Gehilfe der Firma Ludwig Richter in Stadt Olbersdorf (Ostsudetenl.)

Hans Kempe
Mitarbeiter der Firma August Scherl Nachf. in Leipzig

Hans Klingner
Mitarbeiter der Firma F. Volckmar Kommissionsgeschäft in Leipzig

Hermann Koetzold
früher Buchhändler in Witten (Ruhr)

Walter Miersch
Mitarbeiter der Firma Koehler & Volckmar in Leipzig

Manfred Schrödter
Angestellter der Firma Rudolf Heublein in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL WIRD
IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Anordnung des Vorstehers des Börsenvereins

Betr.: Entscheidung über Anträge auf Preiserhöhung bei Neuauflagen

Im Zuge der Arbeitsvereinfachung innerhalb seines Dienstbereiches hat der Reichskommissar für die Preisbildung den nachstehenden Runderlaß Nr. 44/44 vom 20. September 1944 herausgebracht, durch den die Entscheidung über Anträge auf Preiserhöhungen bei kostengesteigerten Neuauflagen im Gebiete des Buch-, Lehrmittel-, Kunstblatt- und Musikalienhandels auf den Börsenverein übertragen wird, während bisher der Reichskommissar für die Preisbildung nach gutachtlicher Stellungnahme des Börsenvereins entschied.

Im Begleitschreiben des Reichskommissars für die Preisbildung wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Börsenverein seine Entscheidungen unter genauer Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen treffen und bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen einen strengen Maßstab anlegen wird. Der Reichskommissar für die Preisbildung behält sich vor, die Bewilligungen des Börsenvereins eventuell zu widerrufen. Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichskommissar für die Preisbildung zunächst mit gutachtlicher Stellungnahme des Börsenvereins zuzuleiten und dann erst entsprechend seiner Weisung von diesem zu entscheiden.

Die Preislage im Buchhandel muß unbedingt stabil bleiben. Deshalb wird in Zukunft im allgemeinen von Preiserhöhungen bei Neuauflagen abgesehen werden, auch wenn Umfangsteigerungen oder sonstige Kostenerhöhungen in der Herstellung sie an sich gerechtfertigt erscheinen ließen. Auf Genehmigung von Anträgen auf Preiserhöhung kann nur in besonderen Ausnahmefällen gerechnet werden; Voraussetzung für diese ist der Nachweis, daß die Beibehaltung des bisherigen Ladenpreises für den Verlag untragbar ist. Aus diesem Grunde wird die Geschäftsleitung des Börsenvereins vor Entscheidung stets Angaben über den Umsatz und den Reingewinn aus den letzten drei Jahren anfordern, falls solche Unterlagen nicht von vornherein dem Antrag beigefügt worden sind.

Für die Entscheidungen des Börsenvereins werden Kosten nicht erhoben.

Leipzig, den 1. Oktober 1944

M. Wülfing,
Stellvertreter des Vorstehers

*

Reichskommissar für die Preisbildung
V-310-5976/44

Runderlaß Nr. 44/44

über die Behandlung der Ausnahmeanträge nach den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen auf dem Gebiete des Buch-, Kunstblatt- und Musikalienhandels.
Vom 20. September 1944.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 30. August 1937 — RfPr. IV/6-12-844 — (Mitt.-Bl. Nr. 13/14 vom 1./15. September 1937 S. 9 ff.) bestimme ich in Ergänzung meines Runderlasses Nr. 60/39 vom 29. Juni 1939 (Mitt.-Bl. I S. 254. Mitt.-Bl. II S. 166) für die Behandlung von Ausnahmeanträgen nach den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen auf dem Gebiete des Buch-, Kunstblatt- und Musikalienhandels folgendes:

I. **Formelle Behandlung**

A. *Buch- und Kunstblatthandel*

Ausnahmeanträge, die eine Erhöhung des Ladenpreises für kostengesteigerte Neuauflagen bezwecken und die gestellt werden

1. von Verlegern und Verbreitern, die der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer angehören,
2. von Verlegern und Verbreitern von Lehrmitteln, die in einem Druckverfahren hergestellt werden,